

**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit Kämmereiamt / Schulen und Sport	Datum 07.03.2017	Drucksachen-Nr. <b>2017/055</b>
---	---------------------	------------------------------------

↳ Beratungsfolge Kultur- und Schulausschuss	↳ Sitzungsart öffentlich	↳ Sitzungstermin/e 03.04.2017
--	-----------------------------	----------------------------------

**Tagesordnungspunkt 1**

**Mettnau-Schule Radolfzell;  
Einrichtung einer zweijährigen Berufsfachschule für Altenpflegehilfe für  
Nichtmuttersprachler/innen ab dem Schuljahr 2017/18**

**Beschlussvorschlag**

1. Der Landkreis Konstanz als Schulträger beschließt gem. §§ 22, 30 Schulgesetz die Einrichtung einer zweijährigen Berufsfachschule für Altenpflegehilfe für Nichtmuttersprachler/innen an der Mettnau-Schule Radolfzell ab dem Schuljahr 2017/18.
2. Bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

## **Sachverhalt**

Die Beschulung der Auszubildenden **zum/r Altenpflegehelfer/in** erfolgt an der Mettnau-Schule Radolfzell und dauert ein Jahr. Aufgrund des Fachkräftemangels hat das Kultusministerium Baden-Württemberg zum Schuljahr 2014/15 einen weiteren **zweijährigen** Ausbildungsgang zum/r Altenpflegehelfer/in eingerichtet. Zielgruppe für diesen Bildungsgang sind Migranten und Migrantinnen mit noch nicht ausreichenden Deutschkenntnissen. Während der Ausbildung wird dann intensiver Deutschunterricht erteilt. Für die dual strukturierte Ausbildung schließen die Schülerinnen und Schüler einen Ausbildungsvertrag mit einer Altenpflegeeinrichtung ab und erhalten eine Ausbildungsvergütung. Die Einrichtung der zweijährigen Berufsfachschule bietet somit insbesondere zugewanderten Mitbürgerinnen und Mitbürger eine Chance, sich beruflich integrieren zu können. Nach Abschluss der Ausbildung besteht weiterhin die Möglichkeit, in das zweite Jahr der Altenpflegeausbildung aufgenommen zu werden.

Die Mettnau-Schule Radolfzell hat mit Schreiben vom 22.02.2017 einen Antrag auf Einrichtung der zweijährigen Berufsfachschule gestellt (**Anlage 1**). Da es sich um einen Schulversuch nach § 22 Schulgesetz handelt, der der Weiterentwicklung des Schulwesens dient, ist lt. Mitteilung des Regierungspräsidiums Freiburg keine regionale Schulentwicklung notwendig.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Entfällt.

Anfallende Sachkosten werden vom Schulbudget der Mettnau-Schule Radolfzell getragen.

## **Anlagen**

Anlage 1 – Antrag der Mettnau-Schule Radolfzell vom 22.02.2017